

Geschäftsordnung

des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Bezirkes Pankow von Berlin

Der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen Pankow basiert auf den Grundgedanken der gleichberechtigten **Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen**, gemäß den Inhalten der **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** und des **Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG)** vom 07.10.2021.

Der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen Pankow hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit in der Gemeinschaft zu fördern, zu unterstützen zu vertreten.

Der Schwerpunkt ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bezirk, frei von Ausgrenzung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Ableismus und Diskriminierung jeglicher Art zu sichern.

Nach § 30 Abs. 3 LGBG gibt sich der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Geschäftsordnung.

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Rechte	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Berufung und Amtsperiode	3
§ 4 Geschäftsstelle	4
§ 5 Arbeitsweise	4
§ 6 Inkrafttreten	6

§ 1

Aufgaben und Rechte

(1) Der Bezirksbeirat

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen sowie ihrer An- und Zugehörigen im Bezirk Pankow,
- benennt Bedarfe, artikuliert Bedürfnisse und Probleme, formuliert und stellt Forderungen
- und engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderungen ihren gleichberechtigten Platz einnehmen.

(2) „Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen die Bezirksbeauftragte/ den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte dieser Menschen auf Bezirksebene berühren.“ (§ 30 Abs. 1 Satz 2 LGBG)

(3) „Der Bezirksbeirat kann dem Bezirksamt und der BVV Empfehlungen in allen Fragen geben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren.“ (§ 30, Abs. 1 Satz 3 LGBG)

(4) Der Beirat regt an geeigneter Stelle die Auslobung eines Inklusionspreises an, der die besonderen Bemühungen und Verdienste von Einzelpersonen für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bezirk würdigt. Der Beirat erarbeitet mit den bezirklichen Stellen die Ausgestaltung des Pankower Inklusionspreises.

§ 2

Zusammensetzung

„Die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen sollen nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten.“ (§ 30 Abs. 2 LGBG)

(1) Vorstand

Der Vorstand des Beirates wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt und besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern.

Zum Vorstand gehören:

- 1 Vorsitzende:r
- 2 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand trifft sich zwischen den Sitzungen und/ oder zur Vorbereitung dieser.

(2) Mitglieder

- a) stimmberechtigte Mitglieder:
 - 1. Menschen mit Behinderungen (Selbstvertreter:innen)
- b) stimmberechtigte Mitglieder:
 - 1. sind Vertreter:innen von Organisationen (z. B. Verbände, Vereine usw.), die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten
 - 2. An- und Zugehörige von Menschen mit Behinderungen
- c) Mitglieder mit Rede- und Vorschlagsrecht ohne Stimmrecht:
 - 1. Bezirksbeauftragte:r für Menschen mit Behinderungen
 - 2. Mitarbeiter:innen des Bezirksamtes bzw. öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Das Bezirksamt entsendet eine mitarbeitende Person in den Beirat aus dem Bereich Teilhabefachdienst und der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen des Bezirksamtes.

Die Stellvertretung von Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 a) ist nicht möglich.

Die Stellvertretung von Mitgliedern nach §2 2) b) und c) regelt die entsendende Organisation, wobei diese namentlich vor der jeweiligen Beiratssitzung der Geschäftsstelle bekannt zu geben sind.

Zur paritätischen Vertretung aller von Ableismus betroffenen Personengruppen jeden Alters achtet die/der Bezirksbeauftragte bei der Berufung von Mitgliedern des Beirates auf ein Gleichgewicht in der Vertretung verschiedener Arten von Behinderungen. Bei Ungleichgewicht wirbt der Beirat bei entsprechenden Vertretungen (z. B. Verbänden, Vereinen) für eine Entsendung von Vertreter:innen und bei Einzelpersonen für eine Bewerbung auf Mitgliedschaft.

Solche Personengruppen können sein, sind aber nicht ausschließlich:

- Menschen mit Körperbehinderungen
- Hörbehinderte und gehörlose Menschen
- Menschen ohne Lautsprache
- Seheingeschränkte und blinde Menschen
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Menschen mit psychischen / seelischen Beeinträchtigungen
- Neurodivergente Menschen (z. B. ASS, ADHS, Dyslexie, Legasthenie, Dyskalkulie, Dyspraxie, Hochbegabung, Hochsensibilität)

(3) Gäste

- i) Gäste mit Rederecht und Vorschlagsrecht:
 - 1. Entsandte von politischen Fraktionen der BVV
 - 2. Bürger:innen des Bezirkes
 - 3. an der Arbeit des Beirates interessierte Personen (Interessent:innen)
 - 4. vom Beirat eingeladene Personen

Eine Anmeldung der Gäste ist aus organisatorischen Gründen erwünscht.

§ 3

Berufung und Amtsperiode

- (1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt gemäß § 30 Abs. 2 LGBG durch das Bezirksamt Pankow im Einvernehmen mit der/dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Ämter des Beirates werden für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung vergeben.
- (3) Bis zur Konstituierung des neu aufzustellenden Vorstandes arbeitet der Vorstand der vorherigen Legislaturperiode übergangsweise weiter.
- (4) Spätestens 2 Monate nach Beginn der Wahlperiode der BVV findet die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen statt. In dieser Sitzung wird der Vorstand des Beirates gewählt und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Beirates neu beschlossen.
- (5) Neue an der Mitgliedschaft interessierte Personen können sich jederzeit bei Geschäftsstelle der/m bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bewerben. Nach einer persönlichen Kandidatur im Beirat wird über die Aufnahme des potenziellen neuen Mitgliedes abgestimmt. Dann erfolgt ggf. die Berufung durch das Bezirksamt.
- (6) Bei sechsmaliger, aufeinanderfolgender, unentschuldigter Nichtteilnahme eines Mitglieds [siehe § 2 2) a, b, c] an der Beiratssitzung kann die Berufung widerrufen werden.
- (7) Eine Bewerbung / Wiederbewerbung auf Mitgliedschaft gem. Abs. 5 ist jederzeit möglich.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich bei der/dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rathaus Pankow. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere, die Aufnahme und Weiterleitung von Hinweisen und Anfragen an den Beirat, die Korrespondenz mit dem Vorstand, die Verteilung von Einladungen und Informationen für die Beiratssitzungen, die Veröffentlichungen und Aktualisierung von Beiratsinformationen auf der Internetseite des Bezirksamtes. Das Bezirksamt trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsstelle personell ausreichend ausgestattet ist, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Jedoch kann jedes Mitglied für Teile oder die gesamte Sitzung die Nicht-Öffentlichkeit beantragen. Über die Nicht-Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden. Sobald persönliche Daten besprochen werden, sind Sitzungen automatisch nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gewahrt, wenn sämtliche Sitzungstermine und Protokolle auf der Webseite des Beirates veröffentlicht sind. Eine Teilnahme von Interessent:innen erfolgt auf Anmeldungsbasis über die Geschäftsstelle, damit die erforderlichen Rahmenbedingungen der Teilnahme sichergestellt werden können.
- (2) Der Beirat tritt in der Regel zu 6 Sitzungen im Kalenderjahr in etwa zweimonatigem Abstand zusammen.

- (3) Datum und Ort der Sitzungen werden längerfristig gemeinsam festgelegt.
- (4) Die Sitzungen werden von der beiratsvorstandsvorsitzenden Person oder einer/einem der Stellvertreter:in geleitet.
- (5) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Beiratssitzungen werden von der/dem Schriftführer:in unter Verantwortung der Geschäftsstelle protokolliert.
- (6) Über das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt und in Folge das Protokoll genehmigt.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen ist die Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung - hier ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen Voraussetzung.
- (9) Es werden elektronische Medien genutzt, um Informationen, Protokolle und Einladungen des Beirates sowie weitere Materialien zur Kenntnis zu geben.
- (10) Bildung von Arbeitsgruppen**
Der Beirat bildet bei Bedarf zur Behandlung und Förderung wichtiger Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen.
- (11) Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen unterstützt die formale Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen; hält engen Kontakt zum Beiratsvorstand, gibt Informationen an die Mitglieder weiter, organisiert und bereitet die Sitzungen vor und führt Unterlagen.**

Themenwünsche zur Tagesordnung der Sitzungen sind grundsätzlich bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (12) Von der oder dem Beiratsvorsitzenden werden über die Geschäftsstelle grundsätzlich bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstag die entsprechenden Unterlagen (Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle und andere Sitzungsunterlagen) an die Mitglieder des Beirates versandt.**
- (13) Kann ein Mitglied des Beirates nicht an der Sitzung teilnehmen, ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.**
- (14) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen in Pankow arbeitet bei Bedarf mit dem/der Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen anderer Bezirke und deren Bezirksbeiräte im Land Berlin zusammen.**
- (15) Die Mitglieder des Beirates stellen sich im Rahmen des Internetauftrittes des Bezirksbeirates Pankow als Ansprechpersonen vor.**

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen tritt in Kraft, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums zustimmen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Antrages und können mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Bezirksbeirates am _____ 2026 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den _____

Blanke, Peter
(Vorsitzende/r)

Förster, Gert
(Vorstandsmitglied)

Bezirksbeauftragte:r für Menschen mit Behinderungen (komm.)

Begriffsklärung:

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit dauerhaften körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit Barrieren in der Umwelt an einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Neurodivergent beschreibt Menschen, deren Gehirn anders funktioniert und Informationen anders verarbeitet als die als „neurotypisch“ geltende Norm, was zu unterschiedlichen Stärken und Herausforderungen führt und sich in Zuständen wie beispielsweise Autismus, ADHS, Legasthenie oder Tourette-Syndrom äußern kann; es ist ein Begriff aus der Neurodiversitätsbewegung, der neurologische Unterschiede als natürliche Varianten der menschlichen Vielfalt betrachtet.

Abkürzungen

LGBG Landesgleichberechtigungsgesetz

BVV Bezirksverordnetenversammlung

MmB Menschen mit Behinderungen

Abs. Absatz

i.d.R. in der Regel

bzw. beziehungsweise